

# § 5 Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen

---

Die grün gefärbten Texte sind die unberührten Absätze der WO.

## § 5 Aufstellungsversammlungen zu Öffentlichen Wahlen

(1) Vor und während Wahlversammlungen sind Wahlvorschläge ausschließlich von stimmberechtigten Parteimitgliedern zulässig, nicht jedoch von Parteiorganen oder Parteigremien.

(2) **Wahl der Direktkandidaten (Wahlkreiskandidaten)**

**Vor und während Wahlversammlungen sind Wahlvorschläge ausschließlich von stimmberechtigten Parteimitgliedern zulässig, nicht jedoch von Parteiorganen oder Parteigremien.**

(3) **Wahl der Listenkandidaten**

Die Kandidaten werden einzeln vorgeschlagen. Listenvorschläge sind unzulässig. Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung welches der folgenden Einzel-/Gruppenwahlverfahren zur Durchführung kommen soll.

- a) Herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 6.
- b) Akzeptanzwahlverfahren nach § 7.
- c) Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 8.

Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, werden die Plätze eins bis fünfzehn in Einzelwahl, die Plätze 16 bis 20 in einem Block zu fünf Positionen gewählt, ab dem Listenplatz 21 umfassen die Blöcke zehn Positionen, ab dem Listenplatz 31 werden die restlichen Positionen in einem Block gewählt.

(4) **Führungszeugnis**

Jeder Bewerber um eine Kandidatur für ein politisches Mandat soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Bewerber soll zudem eine Erklärung vorlegen, ob in den letzten 20 Jahren Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe erfolgt sind. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten über Eintragungen in das Führungszeugnis oder der Erklärung nach Satz 2 zu berichten. Über den Inhalt der Eintragung hat der Versammlungsleiter ohne Zustimmung des Kandidaten nicht zu berichten.

(5) **Mitgliedschaft in Parteien und politischen Organisationen**

Die Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat haben der Versammlungsleitung eine Erklärung vorzulegen über ihre frühere Mitgliedschaft in anderen Parteien und frühere oder bestehende Mitgliedschaften in politischen Organisationen, die in der Unvereinbarkeitsliste nach Bundes- oder Landessatzung aufgeführt sind. Der Versammlungsleiter muss die Erklärung der Versammlung spätestens bei der Vorstellung zur Kenntnis bringen.

(6) Erklärung zu Nebentätigkeiten und Lobbyismus

Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob der Kandidat die erforderliche Erklärung nach § 19 der Bundessatzung vorgelegt hat. Der Kandidat soll erklären, in welchen Vereinen, Organisationen oder Clubs er Mitglied ist und welche Funktionen er in diesen bekleidet. Vor einer erneuten Kandidatur muss der Kandidat seine veröffentlichten Anzeigen über Nebentätigkeiten gemäß den Vorschriften des Bayerischen Landtages beziehungsweise des Deutschen Bundestages vorlegen.

*Dieser Text ist die redaktionell angepasste Endfassung des § 5 nach dem LPT 2017-02-19*